

Ausfertigung

B 3 K 12.30117



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle M 1 - Zirndorf -,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5492843-439

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Iran)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 3. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **24. Juli 2013**
am **29. Juli 2013**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, geb. 1985 (gregorianischer Kalender) in (Iran), Angehöriger einer Sufi-Glaubensgemeinschaft und iranischer Staatsangehöriger, reiste eigenen Angaben zufolge auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 06.07.2011 einen Asylantrag.

Er gab gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 11.10.2011 (gregorianischer Kalender) an, dass sich außer einem Schwager und seiner Frau alle Mitglieder seiner Familie im Iran aufhielten. Er habe das technische Abitur im Jahr 1385 (iranischer Kalender) abgelegt, aber aufgrund der iranischen Republik kein Studium aufnehmen dürfen. Er habe seit dem Jahr 1385 in privaten Firmen als Landvermesser, zuletzt in gearbeitet und zwischen 1,2 und 2 Mio. Tuman (ca. 800 bis 1.200 EUR) verdient. Vom Wehrdienst sei er befreit gewesen. Er habe zuletzt in gewohnt.

Am 1389 (iranischer Kalender) habe er den Iran mit einem Reisepass seines Cousins in einem Flugzeug nach Istanbul verlassen. Sein Cousin habe den Pass dann als verloren gemeldet. Er habe versprochen, den Pass zurück zu geben. Über Istanbul und Samos seien sie nach Athen gelangt. Einen Monat hätten sie sich in Athen in einer Unterkunft aufgehalten, die zu verlassen sie sich nicht getraut hätten. Seine Frau habe es nicht mehr in Athen ausgehalten und habe einen Fluchthelfer gebeten, ihre Weiterreise zu organisieren. Er selbst sei 6 Monate in Athen festgehalten. Auf einem LKW sei er dann innerhalb von 4 Tagen nach Deutschland gebracht worden. Für die Reise habe seine Familie pro Person 7.000 EUR bezahlt. Den Reisepass seines Cousins habe ein Junge aus dem Iran in Griechenland abgeholt und zurückgebracht.

Zu seinen Asylgründen befragt, gab der Kläger an, dass die Regierung im Jahr 1384 die heiligen Stätten der Derwische zerstören habe wollen. Er sei mit anderen vor Ort gewesen

und sei mit vielen anderen Personen festgenommen worden. Er sei für 17 Tage in einem kleinen Zimmer inhaftiert gewesen und habe Tag und Nacht nicht unterscheiden können. Er sei auch gefoltert worden. Wenn er auf die Frage, ob er ein Derwisch sei, mit „ja“ geantwortet habe, habe er einen Faustschlag auf den Kopf erhalten. Dabei sei er aufgefordert worden, mit „nein“ zu antworten. Außerdem habe man mit ihnen „Fußball“ gespielt; dabei hätten 3 bis 4 Personen gestanden, immer wenn er einen Schlag bekommen habe, sei er zur nächsten Person geschickt worden usw.. Oft hätten sie kein Essen erhalten und hätten die Toilette nicht aufsuchen dürfen. Vier Tage habe er in einer Gemeinschaftszelle gesessen. Nach 21 Tagen sei er freigekommen. Es sei Winter gewesen und er habe gefroren, weil er nur ein Hemd und eine Hose angehabt habe. Er habe lediglich eine Verpflichtungserklärung unterschreiben müssen. Im Wiederholungsfalle hätten ihm Konsequenzen gedroht: Sollte er irgendwann in einer Versammlung vorgefunden werden, dann werde man dafür sorgen, dass er seine Familie nicht mehr sehe. Tatsächlich habe er daraufhin sein Erscheinen bei Versammlungen reduziert.

Er habe mit seiner Frau auch bei seiner Schwiegermutter gelebt, weil diese so alleine gewesen sei.

Am 25. Asar 1389, am Ashura-Tag, sei er im Wohnviertel seines Wohnortes zusammen mit seiner Frau unterwegs gewesen und von Bassidj aufgehalten worden. Er sei geschlagen worden. Passanten und Nachbarn seien ihm zu Hilfe geeilt, so dass er weitergehen habe können. Wegen seiner Kopfwunde habe er ins Krankenhaus gehen wollen. Davor hätten jedoch Bassidj gestanden. Auf dem Weg zum Krankenhaus habe er einen Anruf erhalten, dass sein Haus gestürmt worden sei und alles, Bilder, CDs und Bücher mitgenommen worden seien. Daraufhin sei er für einen Tag zu seiner Schwiegermutter nach Schiraz gegangen und habe sich dort auch ärztlich von einem Gerichtsmediziner behandeln lassen. Er wurde aufgefordert, eine Bestätigung dieses Gerichtsmediziners beizubringen.

Bereits im Mehr 1389 hätten 186 Derwische eine Vorladung auf das Polizeirevier erhalten. Dort sei ihnen gesagt worden, dass je nach Person eine Bewährungsstrafe von 1 bis 6 Monaten verhängt worden sei. Er sei verurteilt worden: Wenn er sich innerhalb der nächsten 6 Monate etwas zuschulden kommen lasse, würde er zu Höchststrafe verurteilt und seine Verpflichtungserklärung aus dem Jahr 1384 berücksichtigt werden. Seine Frau sei nicht dabei gewesen. Die Bewährungsstrafe sei eine Schikane gewesen; man habe ihnen eine Falle stellen wollen, damit die Bewährungsstrafe in eine Strafe umgesetzt werden habe können. Am Ashura-Tag trauere jeder. Da auch seine Schwiegermutter in bekannt sei, sei er nach Teheran zu einem Freund, wo er sich 21 Tage aufgehalten habe; danach sei er ausgereist. Er sei vor seiner Ausreise nicht mehr zuhause gewesen.

Als er sich in Teheran aufgehalten habe, sei ihre Wohnung zum zweiten Mal gestürmt worden. Danach sei ein landesweiter Haftbefehl gegen ihn ergangen. Die Regierung habe

die Bevölkerung gegen die Derwische aufgehetzt. Wenn jemand einen Derwisch umbringe oder bestehle, werde er nicht bestraft. Die Scheiben seines Autos seien eingeschlagen worden. Sie hätten gesagt, dass er kein Recht habe, dort zu leben. Die sei die ganze Zeit so gewesen. Wegen seiner Eltern sei er dort solange geblieben, wie es gegangen sei.

Wenn seine Ehefrau ausgesagt habe, sie hätten im Iran nie zusammengelebt, so treffe dies nicht zu; er habe in : gearbeitet und habe deswegen auch bei ihnen (seiner Frau und seiner Schwiegermutter) gelebt. Seine Eltern seien geschieden. Je nachdem, wo er gerade arbeiten habe müssen, seien auch einmal seine Ehefrau und seine Schwiegermutter bei ihnen in : gewesen.

Politisch sei er im Iran nie tätig gewesen. Seine Angabe, er sei Schiit habe darauf beruht, dass man zunächst keinen Code für seine Religion als Derwisch gekannt habe. Später sei dies korrigiert worden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 30.05.2012 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG ab (Ziffer 1). Es stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3). In Ziffer 4 des Bescheides wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, widrigenfalls werde er in den Iran abgeschoben.

Zur Begründung führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus, dass die geschilderten Ereignisse sich lediglich auf seine Religionszugehörigkeit zum Sufimus bezögen. Zwar würden nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes immer wieder Angehörige der Sufi-Glaubensgemeinschaft inhaftiert und ggf. zu Haftstrafen verurteilt; jedoch sei die Verfolgungsdichte nicht derart beträchtlich um eine Gruppenverfolgung annehmen zu können.

Das Vorkommnis im Jahr 1384 (2005/2006) stehe in keinem kausalen Zusammenhang mit seiner Ausreise. Eine Vorverfolgung sei deshalb nicht gegeben. Es bestünden auch erhebliche Zweifel, ob die fluchtbegründenden Umstände immer noch vorhanden seien, da er die Angaben, er sei 2010 zum einen zu einer Bewährungsstrafe und zum anderen von Sicherheitskräften angegriffen und gesucht worden, nicht glaubhaft gemacht habe. Die Angaben des Klägers seien nicht derart substantiiert, als dass sie zur Glaubhaftmachung geeignet wären. So wichen die Angaben des Klägers von denen seiner Ehefrau in wesentlichen Teilen ab (Ort des Angriffs, zeitlicher Ablauf, Zusammenleben des Ehepaares). Auffällig sei auch, dass der Kläger von einem Gerichtsmediziner behandelt worden sein will, obwohl er von Sicherheitskräften gesucht worden sei. Die Bescheinigung des Gerichtsmediziners sei außerdem an den Vorstand des Polizeikommissariats , ;

gerichtet und ohne Datumsangabe erstellt worden. Außerdem sei in der Bescheinigung auf einen Brief mit der Nr. Bezug genommen worden. Dass der Kläger nach dem Vorfall seine Verwundung in Shiraz durch einen Gerichtsmediziner versorgen habe lassen, sei deshalb völlig abwegig.

Auch die angebliche Verurteilung auf Bewährung sei unsubstantiiert geblieben. Gegen sein Vorbringen, er sei von den Sicherheitsbehörden gesucht worden, spreche auch, dass er problemlos über den Flughafen Mehrbad bzw. Flughafen Imam-e Khomeini ausreisen habe können, zumal der Kläger ein äußerst markantes Gesicht besitze.

Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestünden nicht.

Das Einschreiben wurde ausweislich eines Aktenvermerks nach § 4 Abs. 2 VwZG am 04.06.2012 zur Post gegeben.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 18.06.2012, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth am 21.06.2012, Klage. Er beantragt in der mündlichen Verhandlung:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2012 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) sowie hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG erfüllt sind.

Zur Begründung führt er aus, dass im Iran eine Gruppenverfolgung als Angehöriger der Sufi-Glaubensgemeinschaft vorliege. Dem Kläger drohe deswegen eine Verfolgung. Der Kläger habe darauf hingewiesen, dass die Regierung im Jahr 1384 (2005/2006) „die heilige Stätte der Persischen“ zerstören habe wollen. Tatsächlich habe im April 2006 ein Pogrom stattgefunden, durch das in der Stadt Qom eine Gebetsstätte der Sufi in Brand gesetzt worden und rund 1.200 Derwische aus der Stadt vertrieben sowie auf 10 Jahre verbannt worden seien. Weitere Menschenrechtsverletzungen hätten gegenüber Sufi ab dem Jahr 2006 stattgefunden. 2008 seien mindestens 4 Lehrer wegen ihrer Teilnahme an Sufi-Veranstaltungen entlassen worden. Im Oktober 2008 seien 7 Personen in Isfahan und 5 in Karadj wegen ihrer Mitgliedschaft im Sufi-Orden inhaftiert worden. Im Dezember 2008 seien mindestens 6 Sufi auf der Insel Kish inhaftiert und ihr Gebetshaus geschlossen worden, wobei sich die Verfolgung sogar gegen die Anwälte gerichtet habe. Am 22.01.2009 sei ein Derwisch von einem Gericht zu einer Strafe von 74 Peitschenhieben verurteilt worden, weil

er einen Beschwerdebrief an einen hohen Beamten in Isfahan geschrieben habe. Am 18.02.2009 sei das Gebetshaus der Gonabadi-Derwische in Isfahan zerstört worden. Kurz darauf seien 30 Sufi bei Zusammenstößen mit der Polizei verhaftet worden. Das Schikaniere von Sufi habe seit der Präsidentschaft von Mahmud Ahmadinedschad im Jahr 2005 erheblich zugenommen.

Im Übrigen seien die Ereignisse aus dem Jahr 2006 aufgrund der vom Kläger unterschriebenen Verpflichtungserklärung durchaus noch von Bedeutung. Vermutlich aufgrund der Beteiligung des Klägers am Ashura-Fest entgegen seiner unterschriebenen Verpflichtung, sei sein Haus durchsucht worden. Darüber hinaus sei es im Iran üblich, dass man Verletzungen von einem Gerichtsmediziner bestätigen lässt, um Schadensersatzansprüche oder eine Anzeige geltend machen zu können.

Zwischenzeitlich habe der Kläger eine Bestätigung der Nachbarn seiner Familie des Klägers erhalten, wonach seine Familie permanent schikaniert werde. Außerdem habe sich der Kläger drei Vorladungen zusenden lassen, die an den Vater des Klägers gerichtet seien. Aufgrund dieser Informationen habe es der Kläger vorgezogen, in Teheran untergetaucht zu bleiben und auszureisen. Der Kläger habe nunmehr erfahren, dass Herr mit dem er eng befreundet gewesen sei, in erschossen worden sei, weil er sich bei Protesten gegen Aktionen der Bassidj gewehrt habe. Wenn der nur mäßig politisch aktive Freund aufgrund seiner Religionszugehörigkeit erschossen werde, sei dieses Schicksal auch auf den Kläger übertragbar. Die Handlungen der Bassidj seien als halboffizielle Sicherheitsorgane der Staatsführung gem. § 60 Abs. 4 Satz 4 AufenthG zuzurechnen.

Der Kläger legt verschiedene Unterlagen vor, die die Gruppenverfolgung von Angehörigen des Sufi-Ordens darlegen sollen. Er übersandte zwei Internetausdrucke, wonach zwei Männer, die er kenne seit 18 Monaten in dem Gefängnis in inhaftiert seien und einen Hungerstreik begonnen hätten, um gegen die miserablen Haftbedingungen zu protestieren. Beide Männer seien Derwische, die offensichtlich ohne Urteil allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit bzw. Religionszugehörigkeit eingesperrt seien. Der Kläger sei der Ansicht, dass ihm ein ähnliches Schicksal drohe, weil er als Derwisch nach iranischer Gesetzeslage unerlaubt das Land verlassen habe.

Die humanitäre Situation für Derwische habe sich seit der Stellung des Asylantrags weiter verschlechtert. Es wurde auf den Ausdruck eines Berichtes des UN Menschenrechtsbeauftragten für den Iran vom 28.02.2013 verwiesen. Darin werde unter Ziffer 66 (S.19) bestätigt, dass Gonabadi Derwische zunehmenden Angriffen staatlicher Sicherheitsbehörden, die auch zu Inhaftierungen führten, ausgesetzt seien. Einer Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes vom 28.03.2013 sei außerdem zu entnehmen, dass der Menschenrechtsbeauftragte besorgt sei über Repressionen gegen die Sufi-Minderheit im Iran.

Er teilt weiter mit, dass sein Cousin zwischenzeitlich verstorben sei.

Im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 27.06.2013 erklärt der Kläger, dass er bei der Vorlage der drei Vorladungen in persischer Sprache irrtümlich davon ausgegangen sei, dass es sich um Vorladungen an den Vater des Klägers handle. Nach zwischenzeitlicher Übersetzung sei jedoch die zeitlich erste Vorladung, datiert vom 27.09.1389 (iranischer Kalender) direkt an den Kläger gerichtet. Die beiden anderen Vorladungen datieren von 13.10.89 und 26.11.89 und seien an den Vater des Klägers adressiert. Offenbar habe die iranische Ermittlungsbehörde nach der ersten Vorladung festgestellt, dass der Kläger nicht mehr greifbar gewesen ist und die weiteren Einbestellungen an den Vater des Klägers gerichtet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und erklärt, dass der Kläger bisher weder eine Verfolgung noch eine illegale Ausreise glaubhaft habe machen können.

Mit Beschluss vom 12.06.2013 übertrug das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen. Die Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu dem Asylverfahren seiner Ehefrau wurde beigezogen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG oder Flüchtling gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, bzw. auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 2-7 AufenthG (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1. Soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter anstrebt, ist die Klage unbegründet. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG

ist bereits deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (Art. 16 a GG, § 26 a AsylVfG) ist. Es gilt Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz - GG - (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften: BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 -2 BvR 1938/93 und 2315/93 -; BVerwG, Urteil vom 07.11.1995 -9 C 73/95 -, in DÖV 1996, 290 ff.). Danach kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen durch Gesetz zu bestimmenden Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Durch Anlage I des § 26a Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - sind alle nicht EG-angehörigen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland als sichere Drittstaaten bestimmt worden. Da somit alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland entweder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft oder aufgrund der Anlage I zu § 26 a AsylVfG sichere Drittstaaten sind, hat jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, den Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat verwirklicht. Es ist für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a AsylVfG nicht erforderlich, dass ein Nachweis erfolgt, aus welchem sicheren Drittstaat ein Asylbewerber eingereist ist (vgl. BVerwG, a.a.O.).

2. Der Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG hat ebenfalls keinen Erfolg.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG besteht in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Verfolgung in diesem Sinne kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staates beherrschen. Sie kann aber auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder die genannten Gruppierungen einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 10.07.1989 BVerfGE 80, 315/334 f.). Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung betrifft (BVerwG vom 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Dagegen greift das Abschiebungsverbot

des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn Asyl etwa wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 AsylVfG), wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes (§ 28 AsylVfG) oder – wie im vorliegenden Fall – wegen der Anwendbarkeit des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG nicht gewährt werden kann. Nach rechtskräftiger Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erhält der Ausländer den Status eines Flüchtlings nach § 3 AsylVfG.

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines Vorverfolgten darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer unverfolgt ausgereist ist, hat hingegen glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 25.09.1984 BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.04., 01.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein

Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990, InfAuslR 1991, 94, 95; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz a.a.O., Nr. 113).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung des Flüchtlingsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Das Gericht verweist auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Bescheides und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Ergänzend ist zum gerichtlichen Verfahren auszuführen:

2.1. Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung relevante Gründe für die Annahme einer staatlichen oder quasi-staatlichen Verfolgung nicht glaubhaft vorgetragen.

2.1.1. Es kann dahinstehen, ob der Kläger seinen Beitritt zu einem Sufi-Orden glaubhaft gemacht hat; es besteht jedenfalls unter Gesichtspunkt einer unmittelbar oder mittelbar staatlichen oder nichtstaatlichen Gruppenverfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Sufi-Orden kein Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung. Eine diesbezügliche Verfolgung drohte weder im Zeitpunkt der Ausreise noch droht sie derzeit weder unmittelbar noch war oder ist sie beachtlich wahrscheinlich.

Die Annahme einer Gruppenverfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG setzt voraus, dass eine die Regelvermutung eigener Verfolgungsbetroffenheit rechtfertigende Verfolgungsdichte anzunehmen ist. Hierfür ist eine so große Anzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder eine Vielzahl von einzelnen Übergriffen handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder abzielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr der eigenen Betroffenheit entsteht (BVerwG vom 05.07.1994 Az. 9 C 158.94; BVerwG vom 18.07.2006 Az. 1 C 15.05, juris RdNr. 20). Auch unter Geltung der Richtlinie 2004/83/EG ist an diesen für die Gruppenverfolgung entwickelten Maßstäben festzuhalten (BVerwG vom 21.04.2009 Az. 10 C 11/08, juris RdNr. 16), wobei die für eine unmittelbare und mittelbare staatliche Verfolgung entwickelten Grundsätze auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar sind (BVerwG vom 18.07.2006 Az. 1 C 15.05, juris, RdNr. 21).

Diese Anforderungen an eine Gruppenverfolgung erfüllt die Lage der Sufi im Iran derzeit nicht.

Den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften und Medienberichten ist zwar zu entnehmen, dass in den letzten vier Jahren Sufi (speziell Gonabadi-Derwische des Nematollahi-Ordens) im Iran verstärkter Unterdrückung ausgesetzt waren und es eine besorgniserregende Tendenz gebe, die Glaubensrichtung der islamischen Sufi-Gemeinschaft zu kriminalisieren (Amnesty-International, Auskunft an VG Hannover vom 21.08.2009). So sind im September 2011 im Kavar und Teheran rund 100 Gonabadi-Derwische (nach dem Lagebericht vom 08.10.2012 waren es 60 Derwische) festgenommen worden. Mindestens 11 Personen befanden sich Ende 2011 noch in Gewahrsam; die meisten hatten keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand oder zu ihren Familien (Amnesty Report Iran 2012). Das Auswärtige Amt teilt in seinem Lagebericht vom 08.10.2012 mit, dass am 18.02.2009 in Isfahan mindestens 27 Angehörige des Nematollahi-Ordens verhaftet und ihr Heiligtum zerstört wurde. Einige Derwische wurden verhaftet, allerdings nach ein paar Stunden wieder freigelassen (vgl. Brocks, Gutachten an des VG Hannover vom 27.05.2009). Mehrere hundert Sufi wurden wenige Tage darauf in Teheran verhaftet, als sie vor dem Parlament gegen diese Zerstörung protestieren wollten. Nachdem der Nematollahi-Orden im Präsidentschaftswahlkampf 2009 den unterlegenen Kandidaten Mehdi Karrubi unterstützt hatte, sahen sich Angehörige des Ordens nach der Wahl stärkeren Repressionen ausgesetzt (Lagebericht vom 08.10.2012).

Im März 2012 wurden erneut zwei Derwische des Gonabadi-Ordens verhaftet (VG Ansbach, Urteil vom 21.03.2013, Az. AN 3 K 12.30342). Sie sind derzeit in Evin inhaftiert. Ebenso wurden ihre Verteidiger festgenommen, die man zuvor ins Büro des örtlichen Gouverneurs zu Verhandlungen über die Freilassungen gebeten hatte. In diesem Zusammenhang ist ein Derwisch angeschossen worden, der später seinen Verletzungen erlag. Die Vorwürfe lauteten auf Gefährdung der nationalen Sicherheit und Beleidigung des Revolutionsführers. Iranische Medien veröffentlichen gelegentlich Artikel, die gegen Sufi gerichtet sind und diese als Teufelsanbeter stigmatisieren. Mehrere Menschenrechtsaktivisten berichteten, dass die Sufi auf Grund ihres Glaubens von Universitäten exmatrikuliert wurden. Am 10. und 11. November 2007 räumten die Bassidj Sufi-Gotteshäuser in der südwestiranischen Stadt Borudscherd. Dabei wurden 80 Personen verletzt. Bei der Räumung kamen Molotowcocktails und Bulldozer zum Einsatz (VG Ansbach a.a.O.). Die weltoffene Auslegung des Korans durch die Derwische, verbunden mit Tanz und Musik, lasse die Bewegung unter jungen Leuten in Iran zunehmend Anhänger finden (VG Ansbach a.a.O.). Brocks (a.a.O.) geht davon aus, dass Sufi sich im Allgemeinen ungestört entfalten konnten, solange sie die Geltung des religiösen Gesetzes und den staatlichen Alleinherrschaftsanspruch der Mullahs nicht in Frage stellten. Mit letzterem hätten die Sufi

keine Probleme gehabt, da die Ebene der politischen Parteinahme, des Parteienhaders und des gesellschaftlich-politischen Kampfes um inhaltlich-ideologische Positionen nicht Sache der Sufi sei, sondern diese sich in ihrer eigenen und traditionellen Weise um ihre Riten, Gebräuche und spirituellen Zielsetzungen kümmerten. Die Sufi mischten sich nach seiner Darstellung deshalb nicht in die politischen Geschäfte der staatstragenden Mullahs, weil sie diese Geschäfte für unterhalb und außerhalb ihrer Interessen hielten; freilich bezeuge diese Desinteressiertheit an der staatlich-obrigkeitlichen schlitischen Geistlichkeit auch stets eine immanente Opposition, weil die Negierung des absoluten Machtanspruches der Mullahs in dieser Haltung inbegriffen sei.

Geht man mit Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Nimatullahiyya>) - andere Angaben waren nicht zu ermitteln - von einer Zahl der Anhänger nur des Ordens der Nematollahi von 50.000 bis 350.000 Personen aus, so erreicht die bekannte Anzahl der Übergriffe nicht die vom Bundesverwaltungsgericht erforderliche Verfolgungsdichte. Nach den seit 2009 bekannten Übergriffen gegen Sufi, unabhängig von ihrer Ordenszugehörigkeit, kann man hochgerechnet zugunsten des Klägers von etwa 500 - 700 Eingriffshandlungen ausgehen. Daraus errechnet sich eine Anschlägsdichte bei einer zugunsten des Klägers nur angenommenen Mindest-Gruppengröße von 50.000 Menschen von höchstens 1,4:100. Diese Anschlägsdichte lässt eine Regelvermutung, dass jedes Mitglied eines Sufi-Ordens verfolgt wird, nicht zu. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Verfolgungsdichte von etwa einem Drittel als ausreichend angesehen, um eine Regelvermutung für eine eigene Verfolgung anzunehmen. Eine solche muss jedoch auf entsprechender Tatsachengrundlage konkret belegt werden (BVerwG vom 30. April 1996, Az. 9 C 170/95). Selbst wenn eine größere Dunkelziffer von Übergriffen unterstellt wird, würde diese erforderliche Größenordnung nicht erreicht, zumal die Anzahl von bekennenden Sufi insgesamt im Iran viel größer sein dürfte.

Insofern stellt das Auswärtige Amt nachvollziehbar fest, dass Sufi vereinzelt durch gewaltsame Übergriffe oder Verhaftungen an ihrer Religionsausübung gehindert werden (Lagebericht a.a.O.), bzw. dass Sufi ihre Lehren und Riten unbehelligt praktizieren können (Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 22.08.2012).

2.1.2. Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung relevante Gründe für die Annahme einer staatlichen oder quasi-staatlichen Vorverfolgung nicht glaubhaft vorgetragen. Das Gericht glaubt ihm seine vorgetragene Geschichte nicht, da diese zu viele widersprüchliche bzw. nicht glaubhafte Angaben enthält.

So erscheint es nicht nachvollziehbar, dass sich der Kläger im Jahr 1384 (iranische Zeitrechnung) bei einer Festnahme einer Folter ausgesetzt haben will, indem er die Frage,

ob er ein Derwisch sei, wiederholend mit ja beantwortet habe, obwohl er seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die Sufi-Gemeinschaft aufgenommen worden war. Dies erfolgte nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung erst am 25.03.1386 (iranische Zeitrechnung) durch das Aufnahmegespräch. Wenig nachvollziehbar erscheint auch seine erst in der mündlichen Verhandlung vorgetragene 3-tägige Verhaftung mit Folter am 25.03.1386. Wenn dies tatsächlich ein wesentliches Ereignis für seine Verfolgung im Iran gerade wegen seiner am gleichen Tag erfolgten Sufi-Zugehörigkeit gewesen wäre, dann hätte es dringend nahegelegen, dieses bereits beim Bundesamt zu erzählen. Aus dem Umstand, dass er dies nicht getan hat, kann das Gericht nur den Schluss ziehen, dass dieses Ereignis so nicht stattgefunden hat. Seine Erklärung hierfür, der Anhörer beim Bundesamt habe nur den Grund für seine Ausreise erfahren wollen, überzeugt keinesfalls. Denn wenn dies einer von mehreren, auch nachwirkenden Gründen für seine Ausreise gewesen sein sollte, so hätte er es, gerade wenn der Anhörer ihn dazu befragt, auch nennen müssen. Immerhin hat der Kläger ja sogar die Ereignisse aus dem Jahr 1384 genannt. Dann ist es erst recht nicht nachvollziehbar, wenn er Foltervorgänge aus dem späteren Jahr 1386 verschweigt.

Widersprüchlich sind die Angaben des Klägers insbesondere zu dem Umstand, ob er wegen seiner Sufi-Zugehörigkeit keine Studium aufnehmen habe können, wie er beim Bundesamt erklärte, oder ob er deswegen exmatrikuliert worden sei, wie er in der mündlichen Verhandlung behauptete. Seine Erklärung hierfür auf Vorhalt, der Dolmetscher beim Bundesamt habe ihn nicht verstanden, ist keineswegs überzeugend. Der Dolmetscher in der mündlichen Verhandlung gab auf Nachfrage an, dass der ihm bekannte Dolmetscher beim Bundesamt persisch als Muttersprache spreche; Verständigungsprobleme sind daher nicht nachvollziehbar.

Nicht glaubhaft sind auch seine Angaben zu den Vorfällen anlässlich des Ashura-Festes 1389. So stimmen bereits die Angaben seiner Ehefrau und seine Angaben nicht überein, wie es zu den maßgeblichen Übergriffen gekommen sein soll. Während seine Ehefrau angab, sie seien nicht in die Moschee gelassen worden und daraufhin sei es zu den Schlägen und Verletzungen gekommen, macht der Kläger geltend, er habe gar nicht in die Moschee gehen wollen und sie seien auf dem Nachhauseweg gewesen, als sie geschlagen worden seien.

Auch die Angaben des Klägers zu den Vorgängen nach dem Vorfall am Ashura-Fest sind nicht stimmig: Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, warum er in Shiraz einen Gerichtsmediziner zur Ausstellung einer Bescheinigung aufgesucht haben will, um in einem Krankenhaus behandelt werden zu können, wie er in der mündlichen Verhandlung zu erklären versuchte. Beim Bundesamt hatte er noch angegeben, er habe in : ein Krankenhaus aufsuchen wollen; offensichtlich wäre hierzu eine Bescheinigung eines Gerichtsmediziners gerade nicht erforderlich gewesen. Auch die Erklärung seines

Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz vom 02.07.2012, der Besuch bei einem Gerichtsmediziner sei erforderlich, um etwaige Schadensersatzansprüche geltend machen zu können, bzw. Anklage erheben zu können, überzeugt nicht: Denn wenn der Kläger sich nach dem Vorfall am Ashura-Tag nicht einmal nach Hause zu gehen traute, insbesondere weil seine Wohnung bereits gestürmt war und vermutlich relevante Gegenstände sogar mitgenommen worden waren, und er deshalb Schutz bei seiner Schwiegermutter in suchte, so erscheint es keinesfalls überzeugend, dass er in dieser Situation ausgerechnet mögliche Schadensersatzforderungen im Kopf hatte. Darüber hinaus widerspricht die ausdrückliche Bezugnahme in der gerichtsmedizinischen Bestätigung auf einen Brief mit Aktenzeichen in Sachen ... (Name des Klägers) an den Vorstand des Polizeikommissariats Sarvestans dem Vorbringen des Klägers, er habe ohne ein vorheriges Verfahren bei dem Polizeikommissariat von ..., welcher Art auch immer, den Gerichtsmediziner in ... aufgesucht.

Sein Vorbringen hinsichtlich seiner Verhaftung und Verurteilung auf Bewährung im Jahr 1389 zusammen mit vielen anderen Derwischen wiederholte er in der mündlichen Verhandlung trotz Nachfragen, ob er noch etwas zu ergänzen habe, nicht. Bei Bundesamt blieb es auffällig unsubstantiiert.

Die vorgelegten Kopien von drei Vorladungen vermögen das Gericht nicht von Verfolgungsmaßnahmen im Iran zu überzeugen. Sie weisen beziehungsweise auf die Auskünfte des Auswärtigen Amtes jeweils an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 04.04.2012, 30.07.2012 und 10.09.2012 folgende Merkmale einer Fälschung auf: Sie enthalten kein Aktenzeichen; es fehlen neben der Zustelladresse auch Zustellungsvermerke des mit der Zustellung beauftragten Beamten als auch die Empfangsbestätigungen der Empfänger und deren Unterschriften. Es fehlen die Angaben des Ranges/der Dienststellung des ausfertigenden Beamten. Außerdem enthalten Vorladungen üblicherweise das Siegel/Dienststempel der vorladenden Polizeidienststelle. Auch ein solches fehlt. Darüber hinaus sind jeweils Ausstellungsdatum und angeordnetes Erscheinungsdatum sogar identisch, was für die üblichen Modalitäten der Zustellung keinesfalls ausreichend ist. Üblich sind wesentlich längere Zelträume als nur 4 Tage (wie im Fall des der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30.07.2012 zugrunde liegenden Sachverhaltes) zwischen Ausstellung, Zustellung und Erscheinungsdatum. Nicht zuletzt ist der Absender der Vorladungen nicht erkennbar.

Ohne entscheidungserheblich zu sein, wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass es nicht nachvollziehbar und ohne erkennbaren Sinn ist, warum der Kläger den Pass seines Cousins nach dessen Meldung als verloren an diesen zurückschicken ließ, und warum die Aussagen der inzwischen geschiedenen Eheleute in Bezug auf das gemeinsame Zusammenleben sich derart widersprechen.

Die mit Schreiben vom 25.07.2013 dem Gericht am 26.07.2013 vorgelegten Unterlagen (Ausbildungsvertrag und Sprachzeugnis) wurden zur Kenntnis genommen, haben auf die vorliegende Entscheidung jedoch wegen fehlender asylrechtlicher Relevanz keine Auswirkung.

Letztendlich kann das Gericht wegen der vielfältigen Unstimmigkeiten und Widersprüche im Vorbringen des Klägers nur den Schluss ziehen, dass die von ihm vorgebrachten Verfolgungen wegen seiner Zugehörigkeit zu dem Nematollahi-Gonabadi-Orden nicht stattgefunden haben. Der Kläger ist deshalb nach Überzeugung des Gerichts unverfolgt aus dem Iran ausgereist.

3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die hilfsweise begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Iran.

Der Antrag auf Feststellung eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG bildet einen eigenständigen, vorrangig vor sonstigen herkunftslandsbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverboten zu prüfenden Streitgegenstand. Denn die Feststellung von Abschiebungsverboten nach diesen Vorschriften, mit der zugleich verbindlich die positiven Voraussetzungen des subsidiären Schutzstatus nach der Qualifikationsrichtlinie festgestellt werden, vermittelt dem Schutzsuchenden regelmäßig weitergehende Rechte als die Feststellung eines sonstigen (nationalen) ausländerrechtlichen Abschiebungsverbotes (vgl. BVerwG vom 24.06.2008, BVerwGE 131, Seite 198 ff.).

3.1. Gesichtspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

3.2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Nach dieser Bestimmung ist von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes ausgesetzt ist. Diese Vorschrift setzt die sich aus Art. 18 i.V.m. Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines "subsidiären Schutzstatus" bzw. "subsidiären Schutzes" in nationales Recht um. Anhaltspunkte hierfür bestehen jedoch nicht.

3.3. Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu.

Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich seine Abschiebung in Anwendung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 – EMRK – (BGBl. 1952 II, Seite 685) als unzulässig erweist. Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohen könnte, bestehen nicht.

3.4. Der Abschiebung des Klägers steht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BVerwG vom 19.11.1996 Az, 1 C 6/95; BayVGH vom 18.02.2005, Az. 26 B 94.33751) ist § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur dann einschlägig, wenn die Gefahr den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise droht.

Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.

3. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 30.05.2012 gibt auch hinsichtlich seiner Nr. 4, wonach der Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran zur Ausreise aufgefordert wurde, keinen Anlass zu Bedenken. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, auf den gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG abzustellen ist, sind Gründe, die dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber dem Kläger entgegenstünden, nicht ersichtlich. Denn ihm stehen, wie oben ausgeführt, weder Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zur Seite, noch besitzt er eine asylunabhängige Aufenthaltsgenehmigung.

Die Klage ist sonach insgesamt als unbegründet abzuweisen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.